

3285 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Finanzierungsmaßnahmen für Gesellschaften des ÖIAG-Konzerns getroffen, das ÖIAG-Anleihegesetz geändert und organisationsrechtliche Bestimmungen für vom 1. Verstaatlichungsgesetz betroffene Unternehmungen aufgehoben werden (ÖIAG-Finanzierungsgesetz 1987)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der ÖIAG die Zuführung von Darlehen oder Eigenkapital an die in der Anlage zum ÖIAG-Gesetz angeführten Gesellschaften bzw. deren Tochtergesellschaften sowie anderer Gesellschaften, an denen die ÖIAG beteiligt ist, ermöglicht werden. Der Bundesminister für Finanzen soll dabei - teilweise unter der Voraussetzung der Zustimmung der Bundesregierung - ermächtigt werden, der ÖIAG die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten zu refundieren, welche die ÖIAG im Gesamtausmaß bis zu insgesamt 32,9 Milliarden Schilling zu diesem Zwecke aufnimmt. Weiters soll der Finanzminister ermächtigt werden, der ÖIAG die ab Inkrafttreten des gegenständlichen Bundesgesetzes geleisteten Ausgaben für Zinsen von Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite, welche die ÖIAG mit Haftung des Bundes aufgrund des ÖIAG-Anleihegesetzes, aber ohne Refundierungspflicht bzw. -ermächtigung des Bundes bis zum Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses aufgenommen hat, zu ersetzen. Die Höhe der Refundierungen des Bundes soll jährlich nach Anhörung der ÖIAG festgelegt werden und sich dabei in dem Maß verringern, als sich die Ertragslage der ÖIAG oder der Gesellschaften, welche die oben erwähnten 32,9 Milliarden Schilling erhalten haben, verbessert. Dividenden-, Zinsen- und Tilgungseinnahmen, welche die ÖIAG von diesen vorhin erwähnten Gesellschaften erhalten hat, sollen auf die Refundierung des Bundes angerechnet werden.

Für die Mittelzuführungen ist außerdem erforderlich, daß in einem Vertrag zwischen dem Bund und der ÖIAG unter anderem festgelegt wird, daß die Mittel ausschließlich für zur Verbesserung der wirtschaftlichen Unternehmenslage notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen und wegen des besonderen volkswirtschaftlichen Interesses an der Bewältigung dieser Probleme verwendet werden. In diesem

3285 d. B.

- 2 -

Vertrag ist auch eine entsprechende Auskunfts-, Offenlegungs- und Berichtspflicht sowie das Einsichtsrecht sicherzustellen. Schließlich ist in diesem Vertrag auch vorzusehen, daß die Mittelzuführungen von 32,9 Milliarden Schilling aufgrund eines von der ÖIAG vorgelegten und vom Bund genehmigten Finanzierungskonzeptes zu erfolgen haben. Dieser Vertrag muß außerdem Regelungen enthalten, daß die jährlichen Refundierungen aufgrund eines von der ÖIAG vorzulegenden Finanzplanes und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten des Bundes zu erfolgen hat. Der Gesetzesbeschluß sieht auch vor, daß Kapitalmarkttransaktionen der ÖIAG der Genehmigung des Bundes bedürfen. Der Gesetzesbeschluß normiert weiters, daß bei betrieblichen und einzelvertraglichen Vereinbarungen über Zusatzpensionen auf die Ertragslage dieser Gesellschaften Bedacht zu nehmen ist.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß enthält auch eine Erhöhung des Haftungsrahmens im ÖIAG-Anleihegesetz auf 62 Milliarden Schilling an Kapital und 62 Milliarden Schilling an Zinsen, wobei unter anderem die Kreditoperationen im Einzelfall künftig den Betrag von 2,5 Milliarden Schilling an Kapital nicht übersteigen sollen.

Im Hinblick auf die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates normierte Verpflichtung, daß die Gesellschaften des ÖIAG-Konzerns durch die Veräußerung von für den Unternehmensgegenstand nicht notwendigen Vermögensbestandteilen einen Beitrag zur Stärkung ihrer Liquidität sowie zur Ertragslage des Konzerns zu erbringen haben, sieht der Gesetzesbeschluß eine Aufhebung bestehender Veräußerungsverbote bzw. des Zustimmungsvorganges des Hauptausschusses des Nationalrates bei Veräußerungen vor. Hierbei soll § 3 des 1. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, aufgehoben werden, sodaß die dort geregelte Mitwirkung des Hauptausschusses bei Veräußerungen bzw. die dort normierte bevorzugte Begünstigung von Gebietskörperschaften, sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei Veräußerungen verstaatlichter Anteilsrechte entfällt. Durch eine im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Verfassungsbestimmung soll auch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 46/1970 - in dem ebenfalls die Mitwirkung des Hauptausschusses bei Veräußerungen geregelt ist - aufgehoben werden. Weiters soll das Rekonzernierungsgesetz, BGBl. Nr. 112/1960, und das 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 208/1963, in der Fassung BGBl. Nr. 329/1963, aufgehoben werden.

Nach der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes unterliegen die Bestimmungen des Art. II Z. 1 bis 4 (Haftungsübernahme) sowie des Art. V lit. a (Vollziehung), soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

- 3 -

3285 d. B.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juli 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Finanzierungsmaßnahmen für Gesellschaften des ÖIAG-Konzerns getroffen, das ÖIAG-Anleihegesetz geändert und organisationsrechtliche Bestimmungen für vom 1. Verstaatlichungsgesetz betroffene Unternehmungen aufgehoben werden (ÖIAG-Finanzierungsgesetz 1987), wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 07 06

V e l e t a
Berichterstatter

K ö p f
Obmann